



# Gemeinde Obsteig

Oberstrass 218 | 6416 Obsteig | +43 (0) 5264/8120  
gemeinde@obsteig.gv.at | www.obsteig.gv.at

Aktenzahl: 131-9/3/2024

Datum: 02.05.2024

## Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Frau Margit Unterlechner, Weisland 127/Top 1, 6416 Obsteig, hat bei der Gemeinde Obsteig um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Zubau Garage und überdachter Vorplatz auf Grundstück Nr. .395, KG Obsteig, EZ 90040, angesucht.

<b>Ort der Verhandlung:</b>	<b>an Ort und Stelle - am Bauplatz (Grundstück Nr. .395)</b>		
<b>Datum:</b>	<b>Montag, den 13.05.2024</b>	<b>Zeit:</b>	<b>10:15 Uhr</b>

**Beteiligte** können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person entsenden oder gemeinsam mit ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigte Person kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Name oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich die Beteiligte Person durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB Angehörige rechtsberatender Berufe, notariell arbeitende oder treuhändisch beauftragte Person, oder eine ziviltechnische Fachkraft) vertreten lässt,
- wenn die bevollmächtigte Person ihre Vertretungsbefugnis durch ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich die beteiligte Person durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn die beteiligte Person gemeinsam mit ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Gesamter Bauakt	
<b>Ort:</b>	Gemeinde Obsteig, 6416 Obsteig, Oberstrass 218 (Bauamt)

<b>Datum/Zeit:</b>	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten
--------------------	---

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Obsteig kundgemacht.

**Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens erhoben werden:**

<b>Ort:</b>	Gemeinde Obsteig, 6416 Obsteig, Oberstrass 218 (Bauamt)		
<b>Datum:</b>	Bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung	<b>Zeit:</b>	während der für den Parteienverkehr angeschlagenen Amtszeiten

Wenn ein eine beteiligte Person jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

**Rechtsgrundlage:** §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Der Bürgermeister  
Erich Mirth